



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
29. Januar 2018

sowie in Bekräftigung der führenden Rolle der Suchtstoffkommission als des richtlinienggebenden Organs der Vereinten Nationen mit der Hauptverantwortung für Fragen der Drogenkontrolle und ferner in Bekräftigung der Unterstützung und Würdigung der Generalversammlung für die Anregungen der Vereinten Nationen, insbesondere des Büros der Vereinten Nationen für Drogen und Verbrechenbekämpfung als federführender Organisation im System der Vereinten Nationen für die Behandlung und Bekämpfung des Weltrogenproblems, und ferner in Bekräftigung der vertraglich verankerten Mandate des Internationalen Suchtstoffkontrollamts und der Weltgesundheitsorganisation,

in Anerkennung der Rolle, die das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und das Gemeinsame Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids neben anderen Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats wahrnehmen,

sowie in dem Bewusstsein, dass die Zivilgesellschaft ebenso wie die Wissenschaft und die Hochschulen eine wichtige Rolle bei der Behandlung und Bekämpfung des Weltrogenproblems spielen, und feststellend, dass es den betroffenen Bevölkerungsgruppen und Vertreterinnen und Vertretern zivilgesellschaftlicher Institutionen gegebenenfalls ermöglicht werden soll, an der Formulierung und Umsetzung der Drogenkontrollpolitikentsprechender Programme beziehungsweise an der Bereitstellung sachdienlicher wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Unterstützung ihrer Evaluierung mitzuwirken, und ferner anerkennend, wie wichtig die Zusammenarbeit mit dem Privatsektor in dieser Hinsicht

in Bekräftigung der Entschlossenheit der Mitgliedstaaten, gegen das Weltrogenproblem anzugehen und aktiv eine Gesellschaft zu fördern, die frei von Drogenmissbrauch ist, um mit dafür zu sorgen, dass alle Menschen in Gesundheit, Würde und Freiheit Sicherheit und Wohlstand leben können, sowie in Bekräftigung der Entschlossenheit der Mitgliedstaaten, den volksgesundheitlichen, sicherheitsbezogenen und sozialen Problemen entgegenzuwirken, die sich aus dem Drogenmissbrauch ergeben,

sowie bekräftigend, dass gegen die wichtigsten Ursachen und Folgen des Weltrogenproblems, darunter in den Bereichen Gesundheit, Soziales, Menschenrechte, Wirtschaft, Justiz, öffentliche Sicherheit und Strafverfolgung, im Einklang mit dem Grundsatz der gemeinsamen und geteilten Verantwortung vorgegangen werden muss, und in Anerkennung des Wertes umfassender und ausgewogener politischer Maßnahmen, unter anderem im Bereich der Förderung einer nachhaltigen und tragfähigen Existenzsicherung,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die Ergebnisse, die von den Initiativen auf bilateraler, regionaler und internationaler Ebene bereits erzielt wurden, und in der Erkenntnis, dass durch nachhaltige und gemeinsame Anstrengungen im Rahmen internationaler Zusammenarbeit bei der Senkung des Angebots und der Nachfrage unerlaubter Suchtstoffe weitere positive Ergebnisse erzielt werden können,

in dem Bewusstsein, dass in einigen Bereichen zwar greifbare Fortschritte erzielt worden sind, dass das Weltrogenproblem jedoch nach wie vor Herausforderungen für die Gesundheit, die Sicherheit und das Wohlergehen der gesamten Menschheit birgt, und entschlossen, die nationalen und internationalen Anstrengungen zu verstärken und die internationale Zusammenarbeit zur Bewältigung dieser Herausforderungen weiter auszubauen,

sowie in dem Bewusstsein, dass im Rahmen eines umfassenden, integrierten und ausgewogenen Ansatzes zur Behandlung und Bekämpfung des Weltrogenproblems angemessenes Gewicht auf Einzelpersonen, Familien und Gemeinschaften und die Gesellschaft als Ganzes gelegt werden soll, mit dem Ziel, die Gesundheit, die Sicherheit und das Wohl der gesamten Menschheit zu fördern und zu schützen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über den hohen Preis, den das Weltrogenproblem von der Gesellschaft wie von einzelnen Menschen und ihren Familien fordert, und

insbesondere diejenigen würdigend, die ihr Leben hingegeben haben, vor allem Strafverfolgungs- und Justizpersonal, und die Fachkräfte und Ehrenamtlichen im Gesundheitsbereich und aus der Zivilgesellschaft, die sich der Bekämpfung und Behandlung dieses Phänomens widmen,

mit Besorgnis davon Kenntnis nehmend, dass international kontrollierte Suchstoffe für medizinische und wissenschaftliche Zwecke, namentlich zur Linderung von Schmerzen und Leid

den Grundsätzen der Gleichberechtigung und der gegenseitigen Achtung ausgeübt werden muss;

5. erklärt erneut dass die Anstrengungen zur Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung und zur wirksamen Behandlung und Bekämpfung des Weltrogenproblems einander ergänzen und verstärken, und anerkennt die Rolle der Suchtstoffkommission dabei, zur globalen Weiterverfi0912811558 Tmi9(v)6nd e Z-28 Gizr9128e Ark(s)3(eiti)-138ng unnt-2 s22(B)-7(eatim)7

Internationale Zusammenarbeit zur Behandlung und Bekämpfung des Weltrogenproblems

29. ermutigt außerdem zur Erwägung der besonderen Bedürfnisse und möglichen mehrfachen Gefährdung inhaftierter Drogenstraftäterinnen, im Einklang mit den Grundsätzen der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln)⁴;

30. bittet die Mitgliedstaaten, die Überprüfung ihrer Strafzumessungsregeln und -verfahren im Zusammenhang mit Drogen zu erwägen, um die Zusammenarbeit zwischen Justiz und Gesundheitsbehörden bei der Erarbeitung und Umsetzung von Initiativen zu erleichtern, die Alternativmaßnahmen zu einer Verurteilung oder Bestrafung für in Betracht kommende minderschwere Drogenstraftaten vorsehen, vorbehaltlich des jeweiligen Rechtsrahmens des Mitgliedstaats;

31. unterstreicht

35. legt den Mitgliedstaaten nahe im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften auf nationaler Ebene eine Politik, eine Praxis und Leitlinien zu fördern, die bei Straftaten im Zusammenhang mit Drogen die Zumessung verhältnismäßiger Strafen vorsehen, bei denen das Strafmaß der Schwere der Straftat angemessen ist und bei denen sowohl mildernde als auch erschwerende Umstände berücksichtigt werden, einschließlich der in Artikel 3 des Übereinkommens von 1988 und im sonstigen einschlägigen und anwendbare Völkerrecht genannten Umstände;

36. fordert dazu auf die bilaterale, regionale und internationale Zusammenarbeit namentlich durch den Austausch nachrichtendienstlicher Informationen und grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu fördern, um das Drogenproblem wirksamer zu behandeln und zu bekämpfen, insbesondere durch die Anregung und Unterstützung einer solche Zusammenarbeit derjenigen Staaten, die durch den unerlaubten Anbau von Betäubungsmittelpflanzen, die unerlaubte Gewinnung, Herstellung und Durchführung und Verteilung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, den unerlaubten Verkehr damit und den Missbrauch dieser Stoffe am unmittelbarsten betroffen sind;

37. ermutigt die Mitgliedstaaten, erforderlichenfalls umfassende Maßnahmen und Programme auszuarbeiten und umzusetzen, die durch die Förderung der sozialen Entwicklung darauf zielen, Kriminalität und Gewalt zu verhüten, und die an den vielen Faktoren ansetzen, die zu Marginalisierung, Kriminalität und Viktimisierung beitragen, in enger Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Interessenträgern, einschließlich der Zivilgesellschaft, und auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und unter Berücksichtigung bewährter Verfahren;

38. erklärt erneut dass die Mitgliedstaaten koordinierte Maßnahmen überprüfen und bei Bedarf verstärken, den Kapazitätsaufbau zur Bekämpfung der aus dem Drogenhandel entstehenden Geldwäsche verstärken und die rechtliche Zusammenarbeit, einschließlich der justiziellen Zusammenarbeit, soweit angezeigt, auf nationaler und internationaler Ebene verbessern und organisierte kriminelle Gruppen, die am Drogenhandel beteiligt sind, zerschlagen müssen, um die Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung solcher Verbrechen und die strafrechtliche Verfolgung derjenigen, die es zugehen, zu ermöglichen;

39. unterstreicht die Notwendigkeit, die regionale, subregionale und internationale Zusammenarbeit in Strafsachen zu stärken, soweit angezeigt, einschließlich der justiziellen Zusammenarbeit, unter anderem in den Bereichen Identifizierung, Rechtshilfe und Übertragung von Verfahren, im Einklang mit den drei internationalen Suchtstoffübereinkommen und anderen völkerrechtlichen Übereinkünften und innerstaatlichen Rechtsvorschriften, und sich um die Bereitstellung angemessener Ressourcen für die zuständigen nationalen Behörden zu bemühen, unter anderem durch gezielte technische Hilfe für Länder, die darum ersuchen;

40. stellt fest wie wichtig es ist, bei Drogenpolitiken einem integrierten Ansatz zu folgen, so auch durch die Stärkung Partnerschaften zwischen den Bereichen öffentliche Gesundheit, Entwicklung, Menschenrechte, Justiz und Strafverfolgung und durch die Erleichterung der interinstitutionellen Zusammenarbeit und Kommunikation, sofern angezeigt;

41. regt an sofern angezeigt, im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit den Einsatz von Strafverfolgungstechniken zu fördern, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und dem Völkerrecht, einschließlich der anwendbaren Menschenrechtsverpflichtungen, um zu gewährleisten, dass diejenigen, die mit Drogen handeln, vor Gericht gestellt und große kriminelle Organisationen aufgebrochen und zerschlagen werden;

42. bekräftigt die feste Verpflichtung der Mitgliedstaaten darauf, den Zugang zu kontrollierten Stoffen für medizinische und wissenschaftliche Zwecke zu verbessern, indem

die in dieser Hinsicht bestehenden Hindernisse in geeigneter Weise ausgeräumt werden, namentlich diejenigen im Hinblick auf Rechtsvorschriften, Regulierungssysteme, Gesundheitssysteme, Erschwinglichkeit, die Schulung von Gesundheitsfachkräften, Bildung und Ausbildung, Sensibilisierung, Schätzungen, Bewertung und Berichterstattung, Kriterien für den Verbrauch unter Kontrolle stehender Stoffe und internationale Zusammenarbeit und Koordinierung, bei gleichzeitiger Verhinderung der Abzweigung und des Missbrauchs dieser Stoffe und des Verkehrs mit ihnen;

43. anerkennt die Wirksamkeit der Maßnahmen der Strafrechtspflege gegen an Drogenkriminalität beteiligte organisierte kriminelle Gruppen und Einzelpersonen und die Notwendigkeit, im Rahmen der jeweiligen Hoheitsbefugnisse der Mitgliedstaaten einen angemessenen Schwerpunkt auf die Verantwortlichen für unerlaubte Aktivitäten besonderen Ausmaßes oder besonderer Schwere zu legen;

44. erinnert an die Politische Erklärung zu HIV und Aids: Beschleunigung der HIV-Bekämpfung und Beendigung der Aids-Epidemie bis 2030, die die Generalversammlung am 8. Juni 2016 verabschiedete;

45. fordert die zuständigen nationalen Behörden, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den drei internationalen Suchtstoffübereinkommen und im Rahmen umfassender und ausgewogener Maßnahmen zur Senkung der Drogennachfrage die Aufnahme wirksamer Maßnahmen zur Minimierung der schädlichen Auswirkungen des Drogenmissbrauchs;

A/RES/72/198

das 3 URMHNW Ä3ULVP³ JX XQWHUVW•WJHQ XQG EHL GHU %HNIPSIXG
lanzen, einschließlich Methamphetamin, die Zusammenarbeit auf allen Ebenen zu verstärken;

59. bittet die Mitgliedstaaten außerdem gegebenenfalls die Nutzung bestehender einschlägiger Programme, Mechanismen und koordinierter Tätigkeiten auf allen Ebenen zu fördern und die Erarbeitung und den Austausch bewährter Verfahren und Erkenntnisse in

64. bittet die Mitgliedstaaten, die Erstellung und Durchführung umfassender und nachhaltiger Programme der Alternativen Entwicklung, gegebenenfalls einschließlich präventiver Alternativer Entwicklung, zu erwägen, die nachhaltige Anbaukontrollstrategien unterstützen, um den unerlaubten Anbau und andere unerlaubte Drogenaktivitäten zu verhindern beziehungsweise deutlich, langfristig und messbar zu verringern und gleichzeitig die Selbstbestimmung, das Eigenengagement und die Verantwortung der betroffenen lokalen Gemeinschaften, einschließlich Landwirtinnen und Landwirten und ihrer Genossenschaften, durch die Berücksichtigung der prekären Lage und der besonderen Bedürfnisse der von unerlaubtem Anbau betroffenen oder bedrohten Gemeinschaften zu gewährleisten, in Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Internationalen Arbeitsorganisation, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und anderen zuständigen internationalen Organisationen, und dabei die nationalen und regionalen Entwicklungsmaßnahmen und Aktionspläne zu berücksichtigen, mit dem Ziel, zur Schaffung friedlicher, inklusiver und gerechter Gesellschaften beizutragen, in Übereinstimmung mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung und unter Einhaltung des einschlägigen und anwendbaren Völkerrechts und innerstaatlichen Rechts;

65. bittet die Mitgliedstaaten außerdem die subregionale, regionale und internationale Zusammenarbeit zu stärken, um umfassende und nachhaltige Programme der Alternativen Entwicklung, gegebenenfalls einschließlich präventiver Alternativer Entwicklung, zu unterstützen, die eine wesentliche Rolle bei erfolgreichen Präventiv-Anbaukontrollstrategien spielen, um die positive Wirkung dieser Programme zu erhöhen, insbesondere in den vom unerlaubten Anbau von Pflanzen, die der Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen dienen, betroffenen oder bedrohten Gebieten, unter Berücksichtigung der Leitlinien der Vereinten Nationen für Alternative Entwicklung;

66. fordert die zuständigen internationalen Finanzinstitutionen, ihren 2 re W* n BT /F1 9.96 Tf 1 C

derem durch die Erhöhung der Qualität, der Rücklaufquote und der Wirksamkeit des jährlichen Berichtsfragebogens, und der Suchstoffkommission zur Behandlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über Möglichkeiten zur Stärkung dieser Bereiche Bericht zu erstat-

in den Berichten des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und des Internationalen Suchtsünderkontrollamts, um die Auswirkungen dieser Verbrechen besser messen und evaluieren zu können und die Wirksamkeit der Maßnahmen der Strafrechtspflege in dieser Hinsicht weiter zu steigern;

87. legt dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung nahe

ihrer gesundheitsschädlichen Folgen, und der sich wandelnden Bedrohung durch amphetaminähnliche Stimulanzien, einschließlich Methamphetamin, zu verstärken, unterstreicht, wie wichtig die Ausweitung des Informationsaustauschs und der Frühwarnnetze, die Ausarbeitung geeigneter nationaler Gesetzgebungspräventions- und Behandlungsmodelle und die Unterstützung einer wissenschaftlich fundierten Prüfung und Erfassung der gefährlichsten und schädlichsten Stoffe sind, und weist darauf hin, wie wichtig es ist, die Abzweigung und den Missbrauch von Pharmazeutika, die Suchtstoffe und psychotrope Stoffe enthalten, und von Vorläuferstoffen zu verhindern und gleichzeitig ihre Verfügbarkeit für rechtlich zulässige Zwecke zu gewährleisten;

93. fordert die Staaten, die das Einheitsübereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung, das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe, das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle¹ und das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption² noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise diesen Übereinkünften noch nicht beigetreten sind, nachdrücklich auf dies zu erwägen, und fordert die Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte nachdrücklich auf, alle deren Bestimmungen mit Vorrang durchzuführen;

94. ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit dem Internationalen Suchtstoffkontrollamt, den Regierungen in allen Regionen auch weiterhin ausreichende Unterstützung und technische Hilfe bereitzustellen, um sie zu befähigen, ihren Verpflichtungen aus den Übereinkommen vollständig nachzukommen und ausreichende Folgemaßnahmen zu den späteren Resolutionen der Suchtkommission, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Generalversammlung zu ergreifen, einschließlich zum Zweck der Stärkung der Regulierungsbehörden und der Kontrollen, der Bereitstellung von Informationen und der Erfüllung der Berichtspflicht³ (nop(oB-2(r)-5(ch)4(3 W* ng3(g)6(en)4()45(Ko)-6(r)-3(r)-3(u)6(p)-5(tio)-3(n)) 0 G 1EMC5q 0.00000912

Grenzen hinweg zu verstärken, mit dem Ziel, den Drogenhandel mit Unterstützung des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und anderer internationaler und regionaler Organisationen zu bekämpfen;

97. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf mit dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt bei der Wahrnehmung seines Mandats auch weiterhin aktiv zusammenzuarbeiten, und erklärt erneut, dass es notwendig ist, zu sorgen, dass dem Amt Ressourcen in ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt werden, der es ihm ermöglicht, in Abstimmung mit den Regierungen die Einhaltung der drei internationalen Suchtstoff-Übereinkommen durch die Vertragsstaaten wirksam zu überwachen

98. befürwortet den fortgesetzten Beitrag der Tagungen der Leiterinnen und Leiter

103. ermutigt die Suchtstoffkommission und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen und Verbrechensbekämpfung, ihre Zusammenarbeit mit allen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen und den internationalen Finanzinstitutionen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats weiter zu verstärken, wenn es darum geht, die Mitgliedstaaten bei der Konzipierung und Umsetzung umfassender, integrierter und ausgewogener nationaler Strategien, Maßnahmen und Programme im Drogenbereich zu unterstützen;

104. bittet das Büro der Vereinten Nationen für Drogen und Verbrechensbekämpfung, auf politischer und programmatischer Ebene verstärkt gemeinsame Initiativen mit anderen zuständigen Einrichtungen und Institutionen der Vereinten Nationen im Rahmen ihres bestehenden Mandats sowie mit Regionalorganisationen zu verfolgen und der Suchtstoffkommission auf ihren anstehenden Tagungen aktuelle Sachstandsinformationen und -richte, auch über gemeinsame Initiativen, vorzulegen;

105. begrüßt dass die Folgemaßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen in dem Ergebnisdokument der dreißigsten Sondertagung mittels des zwischen den Tagungen stattfindenden Prozesses der Suchtstoffkommission begonnen haben, legt der Kommission nahe, weiter an der Anwendung und Weitergabe bewährter Verfahren zu verschiedenen Themenbereichen des Ergebnisdokuments zu arbeiten und die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, und bittet die Kommission, zu untersuchen, wie ihre Nebenorgane besser zur Umsetzung des Ergebnisdokuments beitragen können, unter anderem indem sie ermitteln, dass die Kommission über regionale und innerstaatliche Anliegen, Entwicklungen und bewährte Verfahren aller Interessenträger, einschließlich Beiträgen aus der Wissenschaft, den Hochschulen und der Zivilgesellschaft, informiert ist;

106. begrüßt außerdem die Resolution 60/1 der Suchtstoffkommission vom 1. März 2017 über Vorbereitungen für die zweiundsechzigste Tagung der Kommission im Jahr 2019⁴, in der die Kommission unter anderem beschloss, während ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Tagungsteil auf Ministerialebene einzuberufen, um eine Bilanz dessen zu ziehen, inwieweit die Verpflichtungen auf die gemeinsame Behandlung und Bekämpfung des